

Wegleitung

Für die Aufnahme der Tätigkeit einer Liechtensteiner Verwaltungsgesellschaft im Wege des freien Dienstleistungsverkehr in einem anderen EWR-Staat gemäss Art. 105 UCITSG

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwaltungsgesellschaft im freien Dienstleistungsverkehr in einem anderen EWR-Staat.

Einzureichende Unterlagen

- Schriftliche Anzeige an die FMA
- Vollständig ausgefülltes Anzeigeformular. Die der Anzeige beizulegenden erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus dem Anzeigeformular.
- Zusendung per Post und elektronisch an verwg@fma-li.li

Verfahren

Die FMA leitet binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen Unterlagen diese an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates weiter und informiert die Verwaltungsgesellschaft über den Zeitpunkt der Übermittlung. Die Verwaltungsgesellschaft darf ihre Tätigkeit nach Unterrichtung der Aufnahmemitgliedsstaatsbehörde durch die FMA aufnehmen.

Bei gleichzeitig beabsichtigter gemeinsame Portfolioverwaltung der Verwaltungsgesellschaft in einem anderen EWR-Mitgliedstaat sind zusätzlich die Art. 110 bis 113 UCITSG und bei grenzüberschreitenden Vertrieb der Art. 99 UCITSG zu beachten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: August 2011